

# Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter

## Transports of cattle and sheep in animal welfare high-risk countries are going on

Christoph Maisack/Alexander Rabitsch

**Schlüsselwörter:** Tierschutz-Hochrisikostaaten, Schlachtung, Tierquälerei, Beihilfe/Beitragstäterschaft, Augenzeugenberichte, Todeskämpfe geschächterter Tiere, Versorgungsstationen

**Zusammenfassung:** Im „Amtstierärztlichen Dienst und Lebensmittelkunde“ (ATD) 4/2018 haben die Autoren dargestellt, dass es „Tierschutz-Hochrisikostaaten“ gibt, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass dorthin transportierte Tiere unter tierquälerischen Begleitumständen geschlachtet werden, extrem hoch ist – so hoch, dass jeder/jede, der/die an einem solchen Transport in Kenntnis des Bestimmungsortes mitwirkt (sei es als abfertigende(r) Tierarzt/Tierärztin, sei es als Transportunternehmer o. a.) damit eine grundsätzlich strafbare Beihilfe/Beitragstäterschaft zur Tierquälerei begeht. Diese Ausführungen haben z. T. heftige Gegenreaktionen hervorgerufen (vgl. u. a. ATD 2/2019): Die bloße Möglichkeit, dass transportierte Tiere am Bestimmungsort in tierquälerischer Weise behandelt werden könnten, sei nicht geeignet, den Vorwurf einer vorsätzlichen Beihilfe/Beitragstäterschaft zu begründen. Mit Hilfe einer Vielzahl von Augenzeugenberichten aus unterschiedlichen Quellen wird nunmehr belegt, dass insbesondere in Ländern wie der Türkei, dem Libanon, Jordanien, Ägypten und Marokko die Bedingungen, unter denen dort Rinder und Schafe geschlachtet werden, so sind, dass den Tieren – über die Betäubungslosigkeit ihrer Schlachtung hinaus – nicht nur vereinzelt und möglicherweise, sondern regelmäßig und mit Sicherheit schwere und sich wiederholende Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die in diesen Ländern üblichen tierquälerischen Vorbereitungshandlungen (z. B. Durchtrennen der Sehnen, Ausstechen der Augen) und Schlachtmethode(n) (insbesondere wiederholte Stiche/Schnitte, sägend ausgeführte Schnitte) werden beschrieben. Dargestellt wird auch, dass es auf den Transportrouten in diese Länder in aller Regel an Versorgungsstationen fehlt, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen oder gleichwertig sind, so dass Tiertransporte dorthin auch unabhängig von der Frage einer Beihilfe zur tierquälerischen Schlachtung gem. Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht abgefertigt werden dürften. Es wird auf den Umstand verwiesen, dass es in Deutschland nur noch vereinzelt Veterinärämter gibt, die – gesetzeswidrig – Tiertransporte in Tierschutzhochrisikostaaten abfertigen. Da aber die Transportunternehmer ihre Tiere hauptsächlich zu Sammelstellen im Zuständigkeitsbereich dieser wenigen Ämter bringen, werden die Bemühungen der tierschutzkonform handelnden Landesregierungen und Behörden, tierschutzwidrige Transporte zu unterbinden, weitgehend unterlaufen.

**Keywords:** animal welfare high-risk countries, slaughter, animal abuse, complicity to animal abuse, eyewitness reports, death throes of animals in religious slaughter procedures

**Summary:** The authors reported in the “Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkunde“ (ATD) 4/2018 that there are animal welfare high-risk countries with a high probability that animals transported to these countries run a high risk to be slaughtered under conditions that violate basic animal welfare demands. This means that persons (both official veterinarians and transport companies) responsible for animal transports to those countries are guilty of complicity to animal abuse. These statements have resulted in partly intense reactions (cf. ATD 2/2019): The theoretical possibility that animals transported to those countries may be subject of animal abuse would not be sufficiently enough to blame veterinarians and transport companies of deliberate complicity to animal abuse. Supported by a multitude of eyewitness reports it is eventually confirmed that in countries such as Turkey, Lebanon, Jordan, Egypt and Morocco the slaughter conditions for the animals are cruel not only in single incidents, but even regularly; and the animals suffer repeatedly beyond non-correct slaughter procedures without anaesthesia from practices such as cutting tendons and poking into the eyes. It is also reported that the animals suffer already during the transport from a lack of appropriate sustenance stations according that fulfil the Regulation (EC) No. 1255/97 for unloading and sufficiently feeding and watering them. This means that transports on routes with missing sustenance stations should not be permitted on the ground that these transports violate already the Regulation (EC) 1/2005. The authors argue that there are only few official veterinary offices left in Germany that issue permissions for animal transports into animal welfare high-risk countries. However, since there are assembly centres supervised by those few permitting official veterinary offices, still many animal transports into animal welfare high-risk countries take place from Germany.

### Einleitung

Aus der Europäischen Union, auch aus Deutschland und Österreich, werden weiterhin Tiere, insbesondere Rinder, in großer Zahl in außereuropäische Staaten transportiert. Viele dieser Staaten müssen, vor allem wegen der Begleitumstände, unter denen die Tiere dort geschlachtet werden, als Tierschutz-Hochrisikostaaten angesehen werden. Auch Kühe, die als trüchtige Färsen exportiert wurden, werden vielerorts bereits nach der ersten Abkalbung am Ende

der Laktationsperiode geschlachtet. Zu den Tierschutz-Hochrisikostaaten gehören insbesondere Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan. Einige deutsche Bundesländer (Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein) haben u. a. auch deshalb 2019 Erlasse herausgegeben, in denen sie auf die Gefahr erheblicher Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen auf den Transportrouten in diese Länder hinweisen. Diese Erlasse

ordnen an, dass Transporte nur dann noch zu genehmigen sind, wenn nach eingehender Prüfung alle Anforderungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (im Folgenden: EU-Tiertransport-VO) eingehalten werden müssen, zur vollen Überzeugung der abfertigenden Behörde erfüllt sind (u. a.: Verifizierung einer ausreichenden Anzahl von Versorgungsstationen

auf der gesamten Transportroute; Kontrolle der Temperaturen; Notfallpläne, umfassende Gewährung des Zugangs zu elektronischen Daten; konsequente Überprüfung der Fahrtenbücher nach dem Transport; sichergestellte Kontrollmöglichkeiten während der Beförderung).

Da allerdings die Transportunternehmer gem. Art. 2 lit. r ii EU-TiertransportVO selbst entscheiden können, von welcher Sammelstelle aus sie einen Ferntransport starten lassen, haben sie auch die Möglichkeit, sich das für die Transportgenehmigung zuständige Veterinäramt auszusuchen. Seit der Herausgabe dieser Erlasse weichen sie deshalb bevorzugt auf Sammelstellen in anderen Bundesländern (u.a. Niedersachsen und Brandenburg, dort besonders Teltow-Fläming) aus, weil sie sich von den dort zuständigen Behörden eine weniger strenge Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erhoffen (können). Der Umstand, dass sich der Rechtsunterworfenen somit die für ihn zuständige Behörde selbst aussuchen kann und unter mehreren diejenige wählt, die seinen Antrag voraussichtlich am wenigstens streng prüft, muss als grundlegende Störung der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz angesehen werden. Dies dürfte es in einem Rechtsstaat nicht geben und ist auch mit Sinn und Zweck von Art. 14 i. V. mit Art. 2 lit. r der EU-TiertransportVO nicht vereinbar. Dennoch entspricht die Vorgehensweise der täglichen Praxis und führt dazu, dass die o. e. Erlasse ihr Ziel, rechtswidrige Tiertransporte zu verhindern, weitgehend verfehlen.

### I. Reaktionen auf die Abhandlung von Maisack/Rabitsch im ATD 4/2018<sup>1</sup>

In einer Serie von drei Aufsätzen in „*Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkunde*“ (s. Literaturliste) haben sich die Autoren mit Tiertransporten, u.a. mit Ferntransporten von Rindern in die o. g. Tierschutz-Hochrisikostaaen beschäftigt. Sie haben die Bedingungen, unter denen in diesen Staaten üblicherweise Schlachtungen stattfinden, beschrieben und die These vertreten, dass jeder/jede, der/die an einem solchen Transport mitwirkt – sei es als abfertigende(r) Tierarzt/Tierärztin, als Transportunternehmer/in oder sonst an der Durchführung des Transports Mitwirkende(r) – Beihilfe zur Tierquälerei leistet. Diese Beihilfe ist strafbar nach § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) i. V. mit § 27 Strafgesetzbuch (im Folgenden: StGB) (bzw. in Österreich nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 2. Fall i. V. mit § 12 3. Fall StGB).<sup>2</sup>

Dies hat z. T. zu heftigen Gegenreaktionen geführt. Im ATD 2/2019 haben Scheuerl und Glock (Rechtsanwälte in der von Tiertransportunternehmern häufig manda-

tierten Kanzlei Graf v. Westphalen, Hamburg) den Vorwurf erhoben, die Autoren hätten lediglich eine einzige grob tierquälereische Schlachtung eines einzelnen Rindes in Marokko geschildert und im Übrigen nur auf Berichte einzelner Tierrechtsgruppen Bezug genommen. Es stehe keineswegs fest, dass in den genannten Staaten stets und ausnahmslos tierquälereische Schlachtmethoden zur Anwendung kämen; vielmehr handle es sich bei den von den Autoren beschriebenen Zuständen um Einzelfälle, die keineswegs repräsentativ seien. Wenn ein amtlicher Tierarzt/eine Tierärztin einen solchen Transport abfertige, handle es sich für ihn/sie um eine „berufstypische bzw. neutrale Handlung“, die man grds. nicht als Beihilfe zu etwas Strafbarem werten könne, „es sei denn, das von ihm/Ihr erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm/Ihr Unterstützten war derart hoch, dass er/sie sich mit seiner/ihrer Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ“<sup>3</sup>.

Eine Beihilfe zur Tierquälerei wird also auch von diesen Autoren für möglich gehalten, wenn sich dem/der Hilfeleistenden angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es am Bestimmungsort zu einer tierquälereischen Schlachtung kommen werde, „der deliktische Sinnbezug seiner/ihrer Handlung aufdrängen“ musste. Ein derart hohes Risiko soll indes nach Ansicht von Scheuerl und Glock nicht bestehen<sup>4</sup>.

In die gleiche Richtung geht eine Abhandlung von Prof. Dr. Alois Birklbauer in der Zeitschrift TiRuP 2019. Danach steht zwar „für die in Österreich erfolgte Genehmigung eines Tiertransports zu einer grausamen Schlachtung im Ausland eine Strafbarkeit wegen Beteiligung an einer im Ausland gesetzten Tierquälerei durchaus im Raum“; jedoch soll der Gesichtspunkt, dass es sich bei der Genehmigung eines Tiertransports für den amtlichen Tierarzt/die Tierärztin um eine „rechtlich neutrale berufstypische Handlung“ handle und es im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung an der Voraussehbarkeit einer als Folge davon stattfindenden, konkret quälenden Schlachtung fehle, dazu führen, dass keine Beitragstäterschaft zur Tierquälerei i. S. von § 222 Abs. 1 Z. 1 i. V. mit § 12 3. Fall StGB angenommen werden könne<sup>5</sup>.

###

Im Folgenden soll deshalb anhand einer Vielzahl von Augenzeugenberichten aus unterschiedlichsten Quellen belegt werden, dass es nicht nur ernsthaft möglich, sondern vielmehr in höchstem Grade wahrscheinlich ist, dass Rinder und Schafe, die in einen der o. g. Tierschutz-Hochrisikostaaen transportiert werden, dort unter tierquälereischen Begleitumständen geschlachtet werden (dazu nachf. II).

Anschließend wird dargestellt, dass es weder in der Türkei noch im Nahen Osten und nördlichen Afrika noch in Russland – jedenfalls östlich und südlich des Oblast (Verwaltungsbezirks) Samarsky – Versorgungsstationen gibt, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 auch nur annähernd entsprechen oder gleichwertig sind und an denen die Tiere nach Ablauf der jeweils zulässigen Höchsttransportzeiten (erwachsene Rinder und Schafe nach 29 Stunden) abgeladen, gefüttert und getränkt werden sowie 24 Stunden lang ruhen können (auch die im Oblast und westlich davon befindlichen Versorgungsstationen entsprechen idR nicht diesen Anforderungen). Deshalb dürfen Transporte dorthin – auch unabhängig von den Bedingungen, unter denen die Tiere am Bestimmungsort geschlachtet werden – nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ii der EU-TiertransportVO nicht abgefertigt werden (dazu nachf. III).

Weitere Gesichtspunkte, die der Abfertigung von Tiertransporten in die genannten Tierschutz-Hochrisikostaaen entgegenstehen können, werden ebenfalls kurz angesprochen (nachf. IV; ausführlicher dazu *Maisack/Rabitsch ATD 3/2018*, 148-155). Abschließend wird noch auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs, auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Anspruchs auf ein tierseuchenrechtliches Vorlaufattest für einen solchen Transport, eingegangen (nachf. V).

###

1) s. Literaturverzeichnis

2) zur Rechtslage in Österreich s. OGH v. 6. 9. 2016, 13 Os 105/15p (13 Os 106/15k); 13 Os 5/17k: „Eine Inlandstat begehrt auch, wer im Inland zu einer im Ausland verübten, mit Strafe bedrohten Handlung beiträgt (§ 67 Abs. 2 StGB). Damit allein ist inländische Gerichtsbarkeit und die Anwendbarkeit der österreichischen Strafgesetze begründet (§ 62 StGB). Auf dieser Grundlage ist der im Inland handelnde Beitragstäter auch dann für seine Tat verantwortlich, wenn die im Ausland begangene Tat des unmittelbaren Täters nach dem Recht des betreffenden Staates gar nicht strafbar ist. Es genügt, dass der unmittelbare Täter eine dem österreichischen Strafgesetz entsprechende Ausführungshandlung setzt.“ Zur insoweit gleichen Rechtslage in Deutschland gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB vgl. *Maisack/Rabitsch ATD 4/2018*, 209, 213.

3) BGH, Urte. v. 19.12.2017 – 1 StR 56/17, *Neue Zeitschrift für Strafrecht 2018*, 328. Der BGH fährt dann fort: „Maßgeblich ‚für eine Beihilfestrafbarkeit‘ ist, ob es für den Gehilfen Anhaltspunkte gibt, die es zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass das durch ihn geförderte Tun der Haupttäter auf die Begehung von Straftaten angelegt war.“

4) *Scheuerl/Glock*, „Tiertransporte in Drittstaaten – zur (fehlenden) Strafbarkeit von Amtsveterinären“, *ATD 2/2019*, 69-74

5) *Birklbauer*, „Die Genehmigung von Tiertransporten ins Ausland als Tierquälerei – Umfang und Grenzen einer möglichen Strafbarkeit“, *Zeitschrift TiRuP (Tierschutz in Recht und Praxis) 2019/A 47-71*

Tab. 1: Schlachthöfe in Ägypten, Jordanien, Libanon, Türkei und Marokko; Quelle: Animals International

Nr.	Land	Ort	GPS	Name/Bezeichnung	Tierart	Umgang mit Tieren vor Schlachtung	Schlachtmethode	Besichtigung
1	Ägypten	Giza	29°58'39.50"N 31°12'21.55"E	Al Monelb Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden mit Stangen/Stocken geschlagen</li> <li>Sehnen an Vorder- und Hinterbeinen werden durchtrennt</li> <li>Mit spitzen Gegenständen wird in die Augen gestochen</li> <li>Tiere werden an am Kopf befestigten Seilen gezogen</li> <li>Verwendung von Haken - Nasenbereich - um Tiere zum Vorwärtsgen zu zwingen</li> <li>Tiere werden am Schwanz gezerrt</li> <li>Mit Stoßen werden die Tiere zu Fall gebracht</li> <li>Mehrere Arbeiter fixieren die Tiere, indem sie sich auf sie setzen oder mit Händen und Füßen zu Boden drücken</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
2	Ägypten	Kairo	29°50'20.43"N 31°20'27.14"E	Helwan Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden mit Stangen/Stocken geschlagen</li> <li>Sehnen an Vorder- und Hinterbeinen werden durchtrennt</li> <li>Mit spitzen Gegenständen wird in die Augen und Ohren der Tiere gestochen</li> <li>Tiere werden an am Kopf befestigten Seilen gezogen</li> <li>Verwendung von Haken - Nasenbereich - um Tiere zum Vorwärtsgen zu zwingen</li> <li>Tiere werden am Schwanz gezerrt</li> <li>Mit Stoßen werden die Tiere zu Fall gebracht</li> <li>Mehrere Arbeiter fixieren die Tiere, indem sie sich auf sie setzen oder mit Händen und Füßen zu Boden drücken</li> <li>Nicht fachgerechter Einsatz der Schächttrommel: Tiere liegen seitlich, die Vorrichtung, in der der Kopf mit dem Hals nach oben gerichtet liegen sollte, wird statt dessen zur Fixierung des falsch positionierten Tieres verwendet</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016
3	Ägypten	Shobra Shehab	30°17'3.45"N 31°17'11.61"E	Al Watania Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden getreten, an Beinen gezerrt</li> <li>Tiere werden auf den Boden geworfen, auf den Rücken gedreht, um ihnen die Kehle durchzutrennen</li> <li>Tiere werden an Hörnern und Beinen gezogen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017, 2018
4	Jordanien	Russeifa	32°00'28.4"N 36°02'22.2"E	Abu Sayyah Markt	Schafe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden an Hörnern und Beinen gezogen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2018
5	Jordanien	Bani Obeld	32°30'46.9"N 35°57'02.4"E	Ibid Markt	Schafe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden an Hörnern und Beinen gezogen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2018
6	Jordanien	North West Badiah	32°17'28.88"N 36°13'33.57"E	Mafraq Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilweiser Einsatz von Schlachtkocher und Schlachtkocherapparat</li> <li>Allerdings werden nicht alle Tiere richtig betäubt und sind während des Kehlschnitts bei Bewusstsein</li> <li>Tiere werden an am Kopf befestigten Seilen in das Schlachthaus gezerrt</li> <li>das Seil dient auch zur Fixierung/Stretchung des Halses, um dem Tier im Stehen die Kehle zu durchtrennen</li> <li>Tiere stürzen auf blutüberströmten Boden (hohe Rutschgefahr)</li> </ul>	z.T. betäubt; jedoch häufig unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2018
7	Jordanien	North West Badiah	32°17'28.88"N 36°13'33.57"E	Mafraq Schlachthaus	Schafe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden an Beinen und Hörnern gezerrt</li> <li>Tiere werden an Beinen gefasst und auf den Rücken gelegt</li> <li>Tiere werden nebeneinander und unmittelbar nacheinander geschlachtet</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2019
8	Libanon	Mahmra	In der Nähe von 34°30'38.2"N 35°57'38.8"E	Metzgerei	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tier wird an einem Hinterbein hochgezogen, um es zu Fall zu bringen - Hüfte bleibt am Boden</li> <li>Tier wird am Schwanz gezerrt</li> </ul>	unbetäubt, Kehlschnitt	2017
9	Libanon	Beddaoui	In der Nähe von 34°27'11.9"N 35°51'43.1"E	Al Beddaoui Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Z.T. nicht fachgerecht durchgeführter Einsatz der Trip-Floor-Box: Tiere stehen nach Öffnen wieder auf und werden mit einem am Hinterbein angebrachten Seil hochgezogen, um das Tier wieder zu Fall zu bringen</li> <li>Schulter bleibt am Boden</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
10	Libanon	Miniyeh	In der Nähe von 34°29'31.1"N 35°56'49.9"E	Metzgerei	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit spitzen Gegenständen wird Tieren in die Augen gestochen</li> <li>Stehende Tiere werden an einem Hinterbein von der Anhängeriadeflächen gezogen</li> <li>Mit Seilen an Vorder- und Hinterbeinen werden die Tiere seitlich oder am Rücken liegend fixiert</li> <li>Zudem wird ein Seil um den Unterkiefer gebunden, um den Kopf nach hinten zu ziehen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
11	Libanon	Beddaoui	In der Nähe von 34°27'18.4"N 35°51'51.9"E	Metzgerei	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stehende Tiere werden an einem Hinterbein von der Anhängeriadeflächen gezogen</li> <li>Mit Seilen an Vorder- und Hinterbeinen werden die Tiere seitlich oder am Rücken liegend fixiert</li> </ul>	unbetäubt, Kehlschnitt	2017
12	Libanon	Mahmra	34°30'30.7"N 35°58'00.7"E	Metzgerei	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stehende Tiere werden an einem Hinterbein von Anhängeriadeflächen gezogen</li> <li>Mit Seilen an Vorder- und Hinterbeinen werden die Tiere seitlich oder am Rücken liegend fixiert</li> <li>Arbeiter fassen Tiere in die Augenhöhlen, um sie zu bewegen bzw. fixieren</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
13	Libanon	Mahmra	34°30'34.4"N 35°58'04.0"E	Metzgerei	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stehende Tiere werden an einem Hinterbein von Anhängeriadeflächen gezogen</li> <li>Mit Seilen an Vorder- und Hinterbeinen werden die Tiere seitlich oder am Rücken liegend fixiert</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
14	Libanon	Haret El Oumaraa	33°49'8.03"N 35°30'5.85"E	Rassem Livestock Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Z.T. nicht fachgerecht durchgeführter Einsatz der Trip-Floor-Box: Tiere stehen nach Öffnen wieder auf und werden mit einem am Hinterbein angebrachten Seil hochgezogen, um das Tier wieder zu Fall zu bringen</li> <li>Wenn das nicht gelingt packt ein Arbeiter das Tier am Kopf, um es zu stürzen</li> <li>Schulter des Tieres bleibt am Boden</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2018
15	Libanon	Sidon	33°32'16.05"N 35°22'04.26"E	Saida Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stehendes Tier wird an einem Hinterbein hochgezogen, um es zu Fall zu bringen</li> <li>Schulter bleibt am Boden</li> <li>Der Kopf wird mit einer U-förmigen Gabel fixiert</li> <li>Unmittelbar nach Kehlschnitt wird das Tier vollständig an einem Bein hochgezogen bis es den Boden nicht mehr berührt</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016
16	Libanon	Tripoli	34°26'46.6"N 35°50'54.1"E	Tripoli Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz einer trip-floor-box</li> <li>Anschließend werden Tiere an einem Hinterbein hochgezogen</li> <li>Schulter bleibt am Boden</li> <li>Arbeiter fassen Tiere in die Augenhöhlen, um sie zu bewegen bzw. fixieren</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016
17	Marokko	Mers El Kheir	33°51'29.0"N 6°55'56.9"W	Skhirate Temara Markt	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein am Hinterbein befestigtes Seil wird hochgezogen, um die Kuh aus dem Gleichgewicht zu bringen</li> <li>ein Arbeiter packt das Tier am Kopf und stößt es, um es zu Boden zu bringen - seitlich liegend</li> <li>Arbeiter fixieren das Tier, die dem sie sich daraufstellen (Hals- und Kopfbereich)</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2017
18	Türkei	Kirseyir	39°21'03.2"N 34°10'20.7"E	Istanbul Et Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht-fachgerecht durchgeführter Einsatz einer Schächttrommel: Tier liegt seitlich, Kopf ist nicht fixiert</li> <li>Trommel wird unmittelbar nach Kehlschnitt geöffnet</li> <li>Tiere bleiben mit Vorderbeinen stecken</li> <li>Danach werden die noch lebenden Tiere an einem Bein vollständig (freihängend) hochgezogen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016
19	Türkei	Kirseyir	39°05'50.9"N 34°11'16.8"E	Kirseyir Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz einer trip-floor-box</li> <li>Tiere werden vollständig (frei hängend) an einem Bein mit einer Metallkette hochgezogen</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016
20	Türkei	Kirseyir	39°04'57.8"N 34°11'03.7"E	Kismet Schlachthaus	Rinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden vollständig (frei hängend) an einem Bein mit einer Metallkette hochgezogen</li> <li>dann erst wird die Kehle durchtrennt wird</li> </ul>	unbetäubt, mehrmals angesetzte Kehlschnitte	2016

## II. Tierquälerei Schlachtmethode in Tierschutz-Hochrisikostaat

In den genannten Staaten besteht die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass Rinder oder Schafe, die als Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere dorthin transportiert werden, früher oder später unter tierquälereischen Begleitumständen geschlachtet (geschächtet) werden.

Berichte darüber, dass solche Tiere – auch wenn sie für den Transport als „Zuchttiere“ deklariert worden sind<sup>6</sup> – schon relativ kurze Zeit nach ihrer Ankunft unter Anwendung von Methoden, die in Deutschland ganz eindeutig die Straftatbestände des § 17 Nr. 2a und 2b Tierschutzgesetz (TierSchG) und in Österreich den Tatbestand des § 222 Abs. 1 Z. 1 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen, gibt es mittlerweile in sehr großer Zahl und aus unterschiedlichen Quellen.

So haben Mitglieder der Nicht-Regierungs-Organisation „Animals International“<sup>7</sup> zwischen 2016 und 2018 in verschiedenen Teams Schlachthöfe und Schlachtstätten in Ägypten, Jordanien, Libanon, Marokko und der Türkei besucht. Sämtliche Schlachtungen, die sie dabei beobachten konnten, sind durch betäubungsloses Schächten erfolgt. Bei fast allen Schlachtungen waren mehrmals angesetzte Kehlschnitte zu erkennen. Weitere, bei den Tieren zu erheblichen Schmerzen führende Handlungsweisen, die wahrgenommen wurden, sind:

- Durchtrennung der Sehnen an den Vorder- und Hinterbeinen (Schlachthäuser in Giza und Kairo, Ägypten)
- Stechen in die Augen und z. T. in die Ohren mit spitzen Gegenständen (Schlachthäuser in Giza und Kairo, Ägypten; Metzgerei in Miniyeh, Libanon)
- Fassen in die Augenhöhlen der Tiere (Metzgerei in Mahmra und Schlachthaus in Tripoli, jeweils Libanon)
- Verwendung von Haken im Nasenbereich, um die Tiere zum Vorwärtsgang zu zwingen (Schlachthäuser in Giza und Kairo, Ägypten).
- Schlagen mit Stangen/Stöcken (Schlachthäuser in Giza und Kairo, Ägypten)
- Zerren am Schwanz (Giza und Kairo, Ägypten; Metzgerei in Mahmra, Libanon)
- Tiere wurden mit Stößen zu Fall gebracht (Giza und Kairo, Ägypten; Abu Sayyah Markt in Russeifa, Jordanien; Skhirate Temara Markt in Mers El Kheir, Marokko)
- Tiere wurden an einem Bein, meistens an einer Hinterextremität aufgehängt und in die Höhe gezogen und dann kopfunter hängend, teils auch noch halb liegend geschächtet (Metzgerei in Mahmra, Libanon, Schlachthaus in Beddaoui, Libanon; Schlachthaus in Haret

El Qumara, Libanon; Schlachthaus in Sidon, Libanon; Schlachthaus in Tripoli, Libanon; Skhirate Temara Markt in Mers El Kheir, Marokko; drei Schlachthäuser in Kirsehir, Türkei)

- Tiere wurden getreten und an Beinen und Hörnern gezerrt (Abu Sayyah Markt, Russeifa, Jordanien; Irbid Markt, Bani Obeid, Jordanien; Mafrag Schlachthaus in North West Badiah, Jordanien; Metzgerei in Miniyeh, Libanon, Metzgerei in Beddaoui, Libanon; Metzgerei in Mahmra, Libanon).
- Tiere wurden mit am Kopf befestigten Seilen gezogen (Giza und Kairo, Ägypten; Mafrag Schlachthaus in North West Badiah, Jordanien)
- Tieren wurde ein Seil um den Unterkiefer gebunden, um den Kopf nach hinten zu ziehen (Metzgerei in Miniyeh, Libanon)
- Tiere wurden an der Nase oder anderen besonders empfindlichen Körperteilen angefasst und gezogen (Metzgerei in Mahmra, Libanon).

Mitglieder der Nicht-Regierungs-Organisation „Eyes on Animals“<sup>8</sup> haben zwischen 2014 und 2019 Schlachtstätten in der Türkei besucht. In 14 der 16 Einrichtungen kam die sog. Trip floor box zum Einsatz (Tekirdag, Hayrabol, Nazar, Corlu, Yalova, Edemen, Tuzla, Bolu, Ankara, Gönen, Konya, Kazan, Bursa und Hadimköy). Das ist eine aus Metall bestehende Vereinzlungsbbox: Rindern, die darin stehen, kippt plötzlich der Boden unter den Klauen weg; als Folge davon stürzen sie und ihre Gliedmaßen rutschen über die entstandene Schräge durch einen Spalt in der Seitenwand der Box; eine der aus der Box herausragenden Gliedmaßen wird dann zum Hochziehen angeschlossen; anschließend wird das Tier hochgezogen und ihm, wenn es nur noch im Schulterbereich am Boden aufliegt oder gar kopfunter hängt, die Kehle durchgeschnitten.

Die **Tabellen 1 und 2** geben einen Überblick über die beobachteten Geschehnisse in den einzelnen Staaten; die **Abbildungen 1 und 2** zeigen die geografische Verteilung der Schlachtstätten.

Berichte von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen über solche von ihnen beobachtete Praktiken dürfen nicht – wie Scheuerl und Glock es offenbar tun wollen – von vornherein als unglaublich weil vermeintlich parteilich abgetan werden. Vielmehr gibt es allgemeine Kriterien der Glaubwürdigkeit, die an jeden Bericht anzulegen sind und die – je mehr davon erfüllt sind – einen Bericht glaubwürdig machen (vgl. die Auflistung dieser Kriterien in: *Maisack/Rabitsch AtD 3/2018, 148, 152*). Da die Berichte von „Animals International“ und „Eyes on Animals“ diese Glaubwürdigkeitskriterien überwiegend erfüllen, werden sie auch von der EU-Kommission als Grundlage für ihre Meinungsbildung herangezogen<sup>9</sup>.

Über den von „Animals International“ durchgeführten Besuch in einem Schlachthof bei Kairo wird in der Sendung des ZDF „37 Grad – Geheimsache Tiertransporte – wenn Gesetze nicht schützen“ am 21.11.2017 u.a. Folgendes berichtet: *„Im Sommer 2017 überprüfen Mitarbeiter der Organisation „Animals International“ Schlachthöfe in Ägypten. Hunderte Schafe und Rinder werden jeden Tag hier an Schlachthofareal bei Kairo angeliefert. Seltene Methoden treten in allen untersuchten Betrieben zutage: So schneidet man Rindern hier die Beinsehnen durch, ehe sie in den Schlachthof getrieben werden. Die Folgen natürlich: Die Tiere können nicht mehr laufen, sollen aber ... Daneben zeigen die investigativen Aufnahmen – von denen man die allermeisten nicht zeigen kann – noch eine andere gängige Praxis: Fast allen Tieren werden die Augen ausgestochen ... Manchmal dauert es bis zu einer halben Stunde, bis ein Tier endlich tot ist, und das sind keine Einzelfälle ... (engl. O-Ton Gabriel Paun, „Animals International“, übersetzt): „Das ist keine Ausnahme, wir reden über ein Phänomen, es kommt gar nicht darauf an, ob es ein staatliches Schlachthaus ist, oder auf der Straße passiert.“*

Die Berichte von „Animals International“ über die Zustände in Schlachthäusern im Libanon werden u.a. auch in der Sendung „Unser Land“ im Bayerischen Rundfunk am 16. 2. 2018 bestätigt. O-Ton: *„Vor allem im Nahen Osten – wie hier im Libanon – werden die Tiere oft grausam misshandelt ... Bilder, die auch bei Landwirten und Viehhändlern für Entsetzen sorgen“* (gefilmt wurden u.a.: Schläge auf Rinder mit Stöcken; Zerren und zu-Boden Ziehen

6) Die Deklaration von Rinder- und Schaftransporten in die genannten Staaten als Zuchtviehexporte ist ein „Etikettenschwandel“, so zutreffend *Marahrens* im ZDF, Sendung „Kontraste“ am 24.5.2018. Die als angebliche Zuchttiere exportierten Rinder „landen natürlich im Schlachthaus“. Dies liegt u.a. an der fehlenden Futterbasis, den fehlenden landwirtschaftlichen Strukturen, den zu hohen Außentemperaturen und der fehlenden tierärztlichen Versorgung, aber auch an den z.T. sehr hohen Fleischpreisen (näher dazu *Maisack/Rabitsch ATD 4/2018, 209, 211*).

7) „Animals International“ ([www.animalsinternational.org](http://www.animalsinternational.org)) ist der globale Arm von Australiens führender Tierschutzorganisation „Animals Australia“ ([www.animalsaustralia.org](http://www.animalsaustralia.org)). Direktor: *Glenys Oogjes*

8) „Eyes on Animals“ ist eine internationale Tierschutzorganisation mit Sitz in Amsterdam/NL ([www.eyesonanimals.com](http://www.eyesonanimals.com)). Direktor: *Lesley Moffat*

9) Vgl. EU-Kommission, Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport v. 10.11.2011, KOM (2011) 700 endg., 2.6. Bezugnahme auf Berichte von „Eyes on Animals“ und anderen Nichtregierungsorganisationen über schwerwiegende Mängel bei der Durchsetzung der Bestimmungen

Tab. 2: Schlachthöfe in Türkei; Quelle: Eyes on Animals

Nr	Ort	Name	Technik	Aufziehen	Anmerkung	Besichtigung des Schlachtvorganges
1	Tekirdağ		Trip floor box	frei hängend		nicht gestattet, 2019
2	Hayrabol		Trip floor box	frei hängend	einige Minuten frei hängend	2019
3	Nazar		Trip floor box	Schulter bleibt am Boden		2019
4	Çorlu	Çorlu Belediye	Trip floor box	frei hängend	Betäubungsgerät z.T. in Verwendung	2019
5	Yalova	Yalova Belediye	Trip floor box	frei hängend		2019
6	Edemen	Edemen Et	Trip floor box	Schulter bleibt am Boden	verletzte Tiere: frei hängend bei Abladung aus LKW	2019
7	Tuzla	Elif	Trip floor box	Schulter bleibt am Boden	verletzte Tiere: frei hängend bei Abladung aus LKW	2016
8	Bolu	Kuruçay	Trip floor box	frei hängend		2016
9	Ankara	Başkent	Trip floor box	Schulter bleibt manchmal am Boden	verletzte Tiere: frei hängend bei Abladung aus LKW	2016
10	Gönen	Gönen	Trip floor box	frei hängend		2016
11	Konya	Torku	Rotationstrommel	-		2016
12	Konya	Cihangir	Trip floor box	Schulter bleibt am Boden		nicht gestattet, 2016
13	Kazan	Aygüler	Trip floor box	frei hängend	einige Minuten frei hängend	2014
14	Bursa	Yilkey	Trip floor box	Schulter bleibt am Boden	verletzte Tiere: frei hängend bei Abladung aus LKW	2014
15	Bursa	Çimet	keine Fixierbox	frei hängend		2014
16	Hadımköy	Hadımköy	Trip floor box	Schulter bleibt am Boden	verletzte Tiere: frei hängend bei Abladung aus LKW	2014

von Rindern an Seilen; Anschlingen von Rindern an einem Bein und anschließendes Hochziehen; Vorbereitungshandlungen für die Schächtschnitte, die dann aus Gründen der Rücksichtnahme auf sensible Zuschauer nur noch in Form der sich unter den Köpfen der Tiere bildenden Blutseen abgebildet wurden).

Auf der Homepage der hessischen Landestierschutzbeauftragten im hessischen Umweltministerium in Wiesbaden sind Filmaufnahmen in großer Zahl über Tiererschützungsverstöße in den Schlachthöfen der genannten Länder zu sehen<sup>10</sup>.

2018, Schlachthof in Beirut, Libanon:

- Ein Stier wird an je einem Hinter- und einem Vorderbein angekettet, sein Kopf wird nach hinten gedrückt; anschließend wird ihm mit mehreren in deutlichen zeitlichen Abständen durchgeführten Schnitten der Hals aufgeschnitten; das Tier bewegt sich danach noch minutenlang und schreit laut.
- Mehrere Schafe werden mit z.T. zusammengebundenen Beinen in den Schlachtraum getragen, zu Boden gedrückt und mit jeweils mehreren, z.T. auch sägenden Schnitten in den Hals getötet. Dabei liegen jeweils mehrere aufgeschnittene Schafe aufeinander; minutenlanges Zappeln der Tiere nach den Schnitten ist zu beobachten.
- Ein Rind hängt an einem Bein aufgehängt kopfunter mit bereits weit aufgeschnittenem Hals; dennoch gibt es noch längere Zeit gurgelnde Schreie von sich. Immer wieder sind an einem Bein angeschlungene und hochgezogene, kopfunter hängende Rinder mit bereits geöffneten Hälsen teilweise laut schreiend und heftig zappelnd zu sehen.

2017, Schlachthof bei Kairo, Ägypten:

- Arbeiter bearbeiten ein liegendes, offenbar nicht mehr gehfähiges Rind mit heftigen Stockschlägen und Fußstritten gegen den Kopf; später wird das in den Schlachtraum gezogene Tier im Liegen mit mehreren hintereinander geführten, z.T. auch sägenden Halsschnitten getötet; nach den Schnitten sind noch minutenlange Vorwärtsbewegungen der Beine und gurgelnde Lautäußerungen wahrzunehmen.
- Einem am Kopf angebundenen, noch auf dem Transportfahrzeug liegenden Rind wird mehrmals hintereinander mit einem Messer in die Augen gestochen.

- Gehunfähige Rinder werden zum Schächten in den Schlachtraum gezogen, obwohl sich dort noch andere, bereits geschächtete Tiere in großen Blutseen am Boden wälzen und dabei laut schreien.
- Bei einem weißen, am Hinterbein angeschlungenen Rind ist zu sehen, dass der Hals bereits komplett aufgeschnitten ist; trotzdem sind noch minutenlang Bewegungen von Kopf, Zunge und Beinen zu sehen und gurgelnde Lautäußerungen zu hören.

2017, Schlachthof in Beirut, Libanon:

- Ein Rind wird am Hinterbein angeschlungen und am Schwanz von der

Abb. 1: Schlachthöfe in Ägypten, Jordanien, Libanon aus Tab. 1; Quelle: Animals International



10) <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/30-jahre-tiertransporte/schlachtung-in-drittlaendern>

Ladefläche des Transportfahrzeugs heruntergezogen. Dann wird ihm ein Seil um den Unterkiefer geschlungen und sein Kopf nach hinten gedrückt. Durch mehrere sägend ausgeführte Schächtschnitte wird die Vorderseite des Halses komplett eröffnet. Trotzdem sind noch längere Zeit heftige Bewegungen zu sehen und gurgelnde Lautäußerungen zu hören.

- Einem anderen noch auf dem Transportfahrzeug befindlichen Rind wird mehrmals in die Augen gestochen, bevor es am rechten Hinter- und Vorderbein aufgehängt und mit mehreren nacheinander durchgeführten Schnitten geschächtet wird.

2017, Schlachthof in der Türkei:

- Rinder werden in großer Zahl nacheinander kopfunter aufgehängt und anschließend bei vollem Bewusstsein nebeneinander hängend mit jeweils mehreren, hintereinander durchgeführten Halsschnitten geschächtet. Auch hier sind danach sowohl minutenlange Bewegungen zu sehen als auch Lautäußerungen zu hören.

In anderen Filmen auf dieser Homepage sind zu sehen: Ein Stier mit gebrochenen Hinterbeinen wird zum Gehen gezwungen; der Stier hat blutig verschmierte Augen und wird liegend am Nasenring zu dem Ort seiner Schächtung gezogen. Aufstehversuche eines bereits geschächteten Rindes mit weit geöffneter Halsvorderseite. Exzessives Schlagen von Schlachttieren. Ausstechen der Augen. Aufschneiden der Haut am noch lebenden Tier. Minutenlang währende Todeskämpfe bereits aufgeschnittener Tiere. Tiere werden an einem Hinterbein angeschlungen und hochgezogen, um danach kopfunter hängend geschächtet zu werden. Tiere werden am Unterkiefer angeseilt. Eine Schächtung erfolgt mittels eines nur einseitigen Schächtschnitts, d. h. bei dem Tier wurde lediglich eine Halsseite geöffnet.

In einem Filmbericht des Fernsehjournalisten *Manfred Karremann* (ZDF, Sendung „37 Grad“) am 18. 2. 2020 waren ähnliche Behandlungen in der Türkei und im Libanon wie schon 2017 in dem Schlachthof bei Kairo zu sehen: In einem Schlachthaus, etwa zwei Stunden von Istanbul entfernt, wurde ein Rind gefilmt, wie es an einem Hinterbein angeschlungen und in die Höhe gezogen wurde und wie es nach Durchführung mehrerer Schächtschnitte noch einen minutenlang währenden Todeskampf zu durchleiden hatte. Einige Minuten nach Drehbeginn mussten dann aber die Filmaufnahmen auf Druck des laut schreienden Schlachthauspersonals eingestellt werden. In einem anderen türkischen Schlachthaus wurde gezeigt, wie eine gehunfähige Kuh

liegend auf dem Boden vom LKW zum Ort der Schlachtung gezogen und anschließend ebenfalls an einem Hinterbein aufgehängt und geschächtet wurde. Gefilmt wurde auch ein Schlachthaus im Libanon, in dem ein Rind ebenfalls an einem Bein angeschlungen und in die Höhe gezogen und im Anschluss daran mit mehreren sägenden Schnitten geschächtet wurde. Vorher hatte noch der nach den Worten des Sprechers „übliche Griff in die Augen“<sup>11</sup> des Tieres stattgefunden.

Aufgrund derartiger Berichte geht auch das Europäische Parlament davon aus, dass die aus der EU in bestimmte Drittländer transportierten Tiere dort zu einem großen Teil „mit extremem und langandauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz“ geschächtet werden.<sup>11</sup>

Ähnlich äußern sich die Österreichische Tierärztekammer (vgl. *Maisack/Rabitsch ATD 4/2018, 210*: „... spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“) und der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer (vgl. *Maisack/Rabitsch ATD 4/2018, 211*: „... lebende Tiere über tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Quälereien endlich geschächtet werden“).

Es ist also keineswegs so – wie Scheuerl und Glock und wohl auch *Birklbauer* meinen – dass in den genannten Ländern nur vereinzelt tierquälerisch geschächtet wird. Vielmehr besteht für jedes Rind und jedes Schaf, das aus der EU oder aus anderen Staaten dorthin transportiert wird, eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es früher oder später unter Zufügung erheblicher und länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen und Leiden geschächtet wird. Jeder amtliche Tierarzt/jede Tierärztin, der/die einen Tiertransport dorthin abfertigt, kann sich mit Leichtigkeit über die Schlachtbedingungen in den genannten Ländern informieren und sich diesen Wissensstand zu eigen machen. Der „vollen persönlichen Verantwortung“, die der Beamte/die Beamtin für die Rechtmäßigkeit aller seiner/ihrer dienstlichen Handlungen trägt (vgl. z. B. § 63 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Landesbeamtengesetze) entspricht es, dass er/sie Anhaltspunkten, die dafür sprechen, dass bestimmte dienstliche Handlungen zu tierschutzwidrigen Ergebnissen führen können, gewissenhaft nachgehen, einen entsprechenden Verdacht vollständig aufklären und, wenn er sich bestätigt, das dienstliche Verhalten entsprechend ändern muss. Für Tierärzte/Tierärztinnen, die Angestellte im öffentlichen Dienst sind, gilt dasselbe.

Abgesehen von den erwähnten Augenzeugen- und Filmberichten sprechen dafür, dass bei betäubungslos durchgeführten Schlachtungen in den genannten Ländern den Tieren nicht nur vereinzelt sondern generell (s. o. Europaparlament: „regelmäßig“) wiederholte oder länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden, auch noch die folgenden weiteren Gesichtspunkte:

1. Diejenigen Anforderungen, die zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden eingehalten werden müssen, wenn in Deutschland gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG eine Ausnahmegenehmigung für ein Schächten erteilt wird, sind (im Anschluss an BVerfG, Urt. v. 15. 1. 2002, BVerfGE 104, 337) u. a.: Verwendung von Fixiereinrichtungen, mit denen sowohl eine Ruhigstellung ohne unnötige Beunruhigung als auch eine sichere Schnittführung und ein schnelles Entbluten gewährleistet wird; vollständige Entfernung des gesamten Blutes vom Boden und von der Schlachteinrichtung, bevor das nächste Tier in den Schlachtraum geführt wird; Vorhalten von funktionsfähigen, einsatzbereiten Betäubungsgeräten; Verbot jeglicher Manipulationen an dem Tier bis zum völligen Abschluss des Ausblutens; permanente Anwesenheit eines Tierarztes mit der Befugnis und Verpflichtung zu sofortigem Einschreiten wenn nötig. In Österreich muss bei Schachtungen, die ausschließlich in dafür zugelassenen Schlachthöfen und unter ständiger tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen, im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Schächtschnitt eine Bolzenschussbetäubung durchgeführt werden. Die o. e. Berichte zeigen mit bestürzender Deutlichkeit, dass keine Rede davon sein kann, dass diese Beschränkungen in Ländern, in denen das Schächten die Regelform des Schlachtens darstellt, eingehalten werden.
2. Hinzu kommt, dass bei erwachsenen Rindern, die geschächtet werden, länger anhaltende, erhebliche Schmerzen auch deswegen hochgradig wahrscheinlich sind, weil über die sog. Vertebralarterien, die in der Wirbelsäule, also an der Rückseite des Halses verlaufen, die Blutversorgung des Gehirns auch nach dem

<sup>11</sup>) Entschließung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110/INI) Nr. 82: „... äußert seine Besorgnis darüber, dass immer wieder von Problemen hinsichtlich Tiertransporten und Tierschutz in bestimmten Drittländern berichtet wird; weist darauf hin, dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langandauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen ...“

Schächtschnitt noch für einige Zeit aufrecht erhalten bleibt. Das Tier bleibt deshalb auch nach dem Durchtrennen von Luft- und Speiseröhre noch für einige Zeit bei Bewusstsein. Die minutenlangen versuchten Laufbewegungen nach den Schächtschnitten und die Schreie und Aufstehversuche, die in den o.e. Filmen zu sehen sind, belegen dies in aller Deutlichkeit. Allein schon deshalb sind erhebliche und länger andauernde Schmerzen und Leiden nicht nur während der Halsschnitte, sondern auch noch für längere Zeit danach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.<sup>12</sup>

3. Weiter kommt hinzu, dass zumindest erwachsene Rinder, die allein durch ihre Körpergröße, ihr Gewicht und ihre Klauen sehr wehrhafte Tiere sind, nur durch Maßnahmen, die sich als schwere Gewalteinwirkung darstellen und aus unserer Sicht als Tierquälerei angesehen werden müssen, überhaupt ohne Betäubung zum Ort ihrer Schlachtung gebracht und unbetäubt geschlachtet werden können (historisch gesehen erfolgte die Einführung des Betäubungszwangs in deutschen Schlachthöfen aus Gründen des Arbeitsschutzes). Solche Maßnahmen sind: Schläge mit Stöcken und Fußtritte gegen den Kopf; Durchschneiden von Sehnen; Griff in die Augen; Ausstechen der Augen; Ziehen und Zerren an hochgradig empfindlichen Körperteilen; Verdrehen des Schwanzes; Zusammenbinden der vorderen und hinteren Gliedmaßen mit anschließendem Niederwerfen und zu-Boden-Bringen; Hochziehen an einzelnen Gliedmaßen; mehrfache, z.T. auch sägend geführte Entblutungs-schnitte.

Angesichts aller dieser Belege kann nicht mehr der geringste Zweifel daran bestehen, dass jeder, der an der Abfertigung eines Tiertransports in eines der genannten Länder mitwirkt – sei es als amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin, sei es als Organisator oder als Transportunternehmer – weiß, dass das Risiko, dass die transportierten Tiere später unter Anwendung tierquälerischer Maßnahmen geschlachtet werden, so hoch ist, dass er/sie sich damit, dass er/sie durch den Transport diese Schlachtungen überhaupt erst ermöglicht, „die Förderung

12) Vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 7. Aufl. 2019, § 17 Rn. 52: Je schlimmer die Schmerzen und Leiden sind, eine desto kürzere Zeitspanne genügt für die Erfüllung des Merkmals „länger anhaltend“. Ebenso Pfohl in: Lagodny/Miebach, Münchener Kommentar zum Strafrecht Bd. 6 (Nebenstrafrecht I), 2. Aufl. München 2013, § 17 TierSchG Rn. 80; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 92; Bünnigmann, Natur und Recht 2014, 176, 177

13) Vgl. BGH Urt. v. 19.12.2017, 1 StR 56/17, NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 2018, 328



Abb. 2: Schlachthöfe in Türkei aus Tab. 1 und 2; Quelle: Animals International (blaue Zahlen), Eyes on Animals (rote Zahlen)

der erkennbar tatgeneigten Täter angelegen sein lässt“<sup>13</sup> und damit eine vorsätzliche Beihilfe/Beitragstäterschaft zu dieser Tierquälerei begeht.

### III. Fehlende Versorgungsstationen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen oder gleichwertig sind

Der Organisator eines Tiertransports muss dem amtlichen Tierarzt/der Tierärztin die Existenz, die behördliche Zulassung und die ordnungsgemäße Ausstattung der Versorgungsstation, an der er die Tiere ausladen, füttern, tränken und ruhen lassen will, nachweisen. Ohne diesen Nachweis darf der Transport nicht abgefertigt werden. Das zeigt bereits der Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 lit. a ii der EU-TiertransportVO: Wenn danach die Angaben in dem vom Organisator vorgelegten Fahrtenbuch wirklichkeitsnah sein und darauf schließen lassen müssen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, bedeutet das, dass es Sache des Organisations ist, gegenüber dem für die Abfertigung zuständigen amtlichen Tierarzt/der Tierärztin den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass es die einzelnen Versorgungsstationen gibt, wo genau sie sich befinden, dass sie von dem Staat, in dem sie sich befinden, zugelassen sind sowie dass sie den für solche Stationen (auch für Stationen in Drittstaaten) geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vollumfänglich entsprechen. Verbleiben hier Zweifel, so darf der Transport nicht abgefertigt werden. Das zeigt sich auch anhand von Anhang II Abschnitt 1 Nr. 7 und 8 der EU-TiertransportVO: Wenn danach der Organisator mit seiner Unterschrift in Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs erklärt, „geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der EU-TiertransportVO des Rates während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten“, dann bedeutet das, dass er mit seiner Unterschrift die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung einschl. des Anhangs I

Kapitel V auf sämtlichen Beförderungsschnitten „gewährleistet“, also garantiert. Er garantiert also, dass beispielsweise bei einem Transport von erwachsenen Rindern die Tiere spätestens 29 Stunden nach Verladebeginn an einer „Kontrollstelle i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1255/97“ (Art. 2 lit. h der EU-TiertransportVO), also einer Versorgungsstation ankommen, ausgeladen sowie gefüttert und getränkt werden und dass sie anschließend dort mindestens 24 Stunden lang ruhen können. Zweifel an der Richtigkeit dieser Garantieerklärung gehen zu seinen Lasten und verhindern, solange sie nicht restlos behoben werden können, dass der Transport abgefertigt wird. So sieht es auch die deutsche Bundesregierung (vgl. BMEL, „Tierschutz darf nicht an Grenzen enden“ v. 28. 5. 2018: „Es muss sichergestellt sein, dass die Tiere während des Transports ausreichend nach unseren Tierschutzstandards versorgt werden und Pausen eingehalten werden“).

Als Beweismittel sind von dem Organisator vorzulegen:

1. Die Angabe der geografischen Daten und genauen Adresse der einzelnen Versorgungsstation.
2. Eine in einer EU-Sprache ausgestellte Bescheinigung der für die Versorgungsstation zuständigen Behörde, dass dort ein Abladen und eine (den Anforderungen der Verordnung EG Nr. 1255/97 entsprechende) angemessene Versorgung der transportierten Tiere zulässig und möglich ist.
3. Ein Reservierungsnachweis (also eine Erklärung des Inhabers der Versorgungsstation, dass die Station zu dem in der Transportplanung vorgesehenen Ankunftszeitpunkt für die vorgesehene Tierzahl reserviert ist).

Wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 nicht oder nur unvollständig wiedergibt, kann der Transport nicht abgefertigt werden.

Diese Anforderungen sind im Wesentlichen (vgl. Handbuch Tiertransporte 2019

Anlage E bzw. F1): das Vorhandensein geeigneter Anlagen zur Verladung und Entladung mit rutschfestem Boden, geringem Gefälle, keinen größeren Spalten/Stufen und seitlichem Schutzgeländer; die ordnungsgemäße Unterbringung der Tiere in überdachten, seitlich geschlossenen Ställen mit ausreichend Platz und ausreichender Beleuchtung; Tränkung, Fütterung und Pflege; Einfriedung mit überwachbaren Ein- und Ausgängen; Krankenstall, kenntlich gemacht; Desinfektionseinrichtungen; geeignete Einstreu für die jeweiligen Tierarten; sauberes Trinkwasser und angemessenes Futter; erforderlichenfalls Melkvorrichtung vorhanden; Geräte zur Nottötung vorhanden; Reinigungs- und Desinfektionsplan; Tierkontrolle mindestens alle 12 Stunden.

Dass diese Anforderungen auch für Versorgungsstationen in Drittstaaten gelten, ergibt sich aus Art. 2 lit. h und Art. 36 der EU-TiertransportVO sowie aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), C-424/13, wonach europäische Tierschutzvorschriften auch auf Beförderungsabschnitten, die in Drittstaaten verlaufen, eingehalten werden müssen.<sup>14</sup>

Die Türkei besitzt keine Versorgungsstationen, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 erfüllen oder ihnen gleichwertig sind (vgl. *Maisack/Rabitsch ATD 3/2018, 148, 153*: Äußerung des BMEL, dass man in der Türkei erst noch dabei sei, das notwendige Know-how für den Bau von Versorgungsstationen zu gewinnen). Nach den glaubhaften Berichten von Nichtregierungsorganisationen werden Tiere nach Überschreitung der türkischen Grenze nicht etwa an Versorgungsstationen ausgeladen, um gefüttert und getränkt zu werden und ruhen zu können, sondern stattdessen auf andere Lkws umgeladen und sofort ins Landesinnere weitertransportiert.

In den Ländern des Nahen Ostens und des Maghreb gibt es erst recht keine Versorgungsstationen – jedenfalls keine, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 auch nur annähernd entsprechen oder gleichwertig wären. Auf dem Weg nach Usbekistan und Kasachstan fehlen jedenfalls östlich der Region Samarsky Versorgungsstationen völlig; die westlich gelegenen Versorgungsstationen entsprechen nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Im Magazin „Report Mainz“ wurde zur Transportstrecke nach Usbekistan am 29. 5. 2019 u. a. Folgendes berichtet: Mitglieder der Organisation „Animals Angels“ seien einem Transport von 30 trächtigen Kühen nach Usbekistan gefolgt. Die Tiere seien über 118 Stunden hinweg, also ca. fünf Tage lang ohne zwischenzeitliches Ausladen, Füttern und Ruhen befördert worden. Außerdem seien ihre

Körper bei Außentemperaturen von -7° C im Fahrzeug-Innenraum teilweise schneebedeckt gewesen. Die Amtstierärztin von Rendsburg-Eckernförde hat sich daraufhin entschlossen, keine Tiertransporte nach Usbekistan mehr abzufertigen – was aber für die Tiere ohne Wirkung bleibt, da die Transportunternehmer seither Sammelstellen in Niedersachsen (u. a. Emsland, Aurich) und Brandenburg (u. a. Teltow-Fläming und Oberspreewald-Lausitz) anfahren, wo ihre Transporte von den dortigen Veterinärämtern offenbar bedenkenlos abgefertigt werden (s. o.: rechtsstaatswidrige Situation, dass sich die Transportunternehmer die für sie zuständigen Behörden selbst aussuchen können).

In einem Werbefilm der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Rinderzüchter Österreichs<sup>15</sup> wird die Behauptung aufgestellt, dass eine Beförderung von Zuchtrindern von Österreich nach Aserbaidschan im Einklang mit der EU-TiertransportVO durchgeführt worden sei. In krassem Gegensatz dazu ist aber die Fahrstrecke zwischen den angeblich benutzten Versorgungsstationen Sosnovka in der Oblast (Verwaltungsbezirk) Smolensk und Grosny in der autonomen Republik Tschetschenien – beide Russland – mit schweren LKWs nur in erheblich mehr als den zulässigen 29 Stunden Beförderungszeit (bis zu mehr als 50 Stunden) zu bewältigen. Hinzu kommt, dass in Sosnovka nach Expertenmeinung keine geeignete, den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechende oder gleichwertige Unterbringung möglich ist<sup>16</sup> und dass die angebliche Versorgungsstation in Grosny über keine staatliche Zulassung verfügt.

#### IV. Weitere Umstände, die der Abfertigung von Tiertransporten in die o. e. Tierschutz-Hochrisikostaat entgegenstehen können.

Es wird auf die ausführlichen Ausführungen in *Maisack/Rabitsch ATD 3/2018 S. 150-154* verwiesen.

Zudem ist hervorzuheben:

Transporte, die Schiffspassagen einschließen, dürfen jedenfalls nicht abgefertigt werden, wenn Häfen in Kroatien oder Slowenien als Verladehäfen genutzt werden sollen. Bedenken können auch bei Verladehäfen in Spanien bestehen.<sup>18</sup> Eine Abfertigung ist auch dann nicht möglich, wenn nicht gewährleistet ist, dass ausschließlich von der EU zugelassene Schiffe verwendet werden und dass eine als verantwortlich benannte Person das Fahrtenbuch während des gesamten Schiffsverkehrs in Kopie mitführt und sowohl fristgerecht als auch vollständig ausfüllt. Vgl. hierzu den o. e. Bericht von „Report Mainz“: in Rasa/Kroatien: Verladung von

Rindern auf ein nicht zugelassenes Transportschiff.

Im Übrigen muss auch das Urteil des EuGH v. 19.10.2017, C-383/16 beachtet werden. Danach muss bei Tiertransporten in Drittländer ab dem Verlassen des Unionsgebiets eine Kopie des Fahrtenbuchs weitergeführt werden. „Weiterführen“ heißt nicht nur gegenständlich mit sich führen, sondern auch so ausfüllen, dass dem Tierarzt am ersten Entladeort im Endbestimmungsland und nach der Rücksendung auch dem Tierarzt am Verladeort die Prüfung möglich ist, ob die Bestimmungen der EU-TiertransportVO in Bezug auf das Fahrtenbuch auch außerhalb des Unionsgebiets eingehalten worden sind.

Dabei ist zu beachten, dass der Anlandeort – beispielsweise in Beirut – niemals Entladeort in diesem Sinne ist, sondern nur Umladeort i. S. des Art. 2 lit. t der EU-TiertransportVO. Angesichts dutzender Lkw-Anlieferungen und entsprechend vieler Fahrtenbücher im europäischen Verladehafen, und angesichts des Umgruppierens der Tiere sowohl bei der Verladung auf das Schiff als auch bei der Umladung auf Lkws im Anlandeort und angesichts dutzender Entladeorte im Bestimmungsland, an denen nun durchgemischte Tiergruppen oder auch Einzeltiere angeliefert werden, erscheint das korrekte Führen – i. S. des zeitnahen, inhaltlich richtigen und vollständigen Ausfüllens – eines tierindividuellen Fahrtenbuchs bis zum Entladeort im Endbestimmungsland unmöglich. Die Durchmischungsrate bedeutet geradezu geradezu, dass jedes Einzeltier von seinem individuellen Fahrtenbuch begleitet sein müsste. Damit ist es hochgradig unwahrscheinlich, dass ein Weiterführen des Fahrtenbuchs i. S.

14) EuGH, Urte. v. 23.4.2015, C-424/13 Rn. 56: „... dass die Genehmigung eines Transports ... voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das ... darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden.“ Zu den „Bestimmungen dieser Verordnung“ gehören gem. Art. 2 lit. h und Art. 36 der EU-TiertransportVO auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

15) [www.zar.at](http://www.zar.at), <https://www.youtube.com/watch?v=Ez8Z-f9yO3g&feature=youtu.be> (letzter Zugriff: 22.2.2020, 15:05)

16) vgl. *Martin/Fuchs/Hellerich/Herfen*, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden, 9. bis 14. August 2019, S. 6-8. <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende>

17) vgl. FVO-Bericht über ein AUDIT in Slowenien v. 16.-20.4.2018, DG Santé 2018-6449 S. 13; FVO-Bericht über ein AUDIT in Kroatien v. 26.-28.9.2018, DG Santé 2018-6447 S. 9

18) vgl. FVO-Bericht über ein AUDIT in Spanien v. 26.9. - 1.10.2018, DG Santé 2018-6446 S. 11



des Urteils des EuGH bei einem Schiffs-transport nicht stattfindet. Auch deshalb ist ein mit der EU-TiertransportVO vereinbarter Tiertransport über das Mittelmeer unmöglich.

Weitere Voraussetzung für eine Transportabfertigung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ii ist, dass der Organisator dem abfertigen Veterinäramt ein Passwort oder einen Zugangs-Code mitteilt, mit dem dieses auch während des Transports auf die Aufzeichnungen zugreifen kann, die das im Transportfahrzeug installierte Navigationssystem in Abständen von höchstens 15 Minuten an einen Server übermittelt<sup>19</sup>.

#### V. Die Erhebung eines Anspruchs auf Transportabfertigung nach Art. 14 EU-TiertransportVO und auf Ausstellung eines Vorlaufattests nach den §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung kann gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs verstoßen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH darf sich niemand auf die Geltung und Anwendung europäischen Rechts berufen, wenn er mit der Rechtsausübung ein Ziel verfolgt, mit dem Sinn und Zweck einer unionsrechtlichen Vorschrift konterkariert würde, dessen Erreichen also in einem unvereinbaren Widerspruch zu jener Vorschrift stehen würde.<sup>20</sup>

Dieses Verbot des Rechtsmissbrauchs stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechtes dar.<sup>21</sup>

Als unionsrechtliche Vorschrift ist in diesem Zusammenhang neben Art. 13 AEUV insbesondere Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (im Fol-

genden: EU-SchlachtVO) von Bedeutung. Nach Art. 12 Satz 2 EU-SchlachtVO ist für die Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland „als Begleitpapier eine Bescheinigung erforderlich, die belegt, dass Vorschriften eingehalten worden sind, die denen der Kapitel II und III dieser Verordnung zumindest gleichwertig sind“. Zu Kapitel II gehört u. a. die allgemeine Anforderung in Art. 3 Abs. 1 EU-SchlachtVO: „Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont.“

Aus Art. 12 Satz 2 EU-SchlachtVO geht somit hervor, dass der Unionsgesetzgeber das Ziel hat, zu verhindern, dass Schlachtungen in Drittländern, bei denen den Tieren vermeidbare Schmerzen oder Leiden zugefügt worden sind, nachträglich dadurch mittelbar gefördert werden, dass das auf solche Weise erzeugte Fleisch in die Union eingeführt wird.

Daraus folgt im Wege des „argumentum a maiore ad minus“: Wenn der Unionsgesetzgeber schon verhindern will, dass bereits durchgeführte tierquälereische Schlachtungen in Drittländern ex post mittelbar dadurch gefördert und belohnt werden, dass das so erzeugte Fleisch in die Union eingeführt und dort vermarktet wird, dann will er erst recht verhindern, dass solche Schlachtungen ex ante unmittelbar dadurch ermöglicht werden, dass in der Union gezüchtete und aufgezogene Tiere zum Zweck einer solchen Schlachtung in die entsprechenden Drittländer transportiert werden. Wenn der Gesetzgeber verhindern will, dass ein bereits stattgefundener unerwünschter Vorgang ex post belohnt wird, dann will er erst recht verhindern, dass ein solcher Vorgang ex ante kausal ermöglicht wird.

Folglich verstößt – wer einen Anspruch auf Abfertigung eines Rinder- oder Schaftransports in einen tierschutzrechtlichen Hochrisikostaat, in dem die Tiere mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen oder Leiden geschlachtet werden, geltend macht – damit unter Berücksichtigung des gesetzlichen Ziels, das in Art. 12 Satz 2 EU-SchlachtVO zum Ausdruck kommt, gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Missbrauchsverbots.

Dasselbe gilt, wenn jemand einen Anspruch auf Erteilung eines tierseuchenrechtlichen Vorlaufattests erhebt, mit dem anschließend ein solcher Transport ermöglicht werden soll. Auch hier wird mit der Ausübung der Rechte aus den §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ein Ziel verfolgt, das mit Art. 12 Satz 2 der EU-SchlachtVO in unvereinbarem Widerspruch steht. Diesen Gesichtspunkt haben die zahlreichen Gerichte, die die Ausstellung von solchen Vorlaufattesten ausschließlich vom Vorliegen der tierseuchenrechtlichen Anforderungen abhängig

gemacht und dabei die mit dem angestrebten Vorlaufattest letztlich verfolgten tierschutzwidrigen Ziele völlig ausgeblendet haben, leider außer Acht gelassen.<sup>22</sup>

Ein Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs ergibt sich auch aus Art. 13 AEUV. Dem dort verankerten Unionsziel Tierschutz wohnt u. a. ein Optimierungsgebot inne. Danach müssen bei jeder Rechtshandlung – hier also bei der Abfertigung eines Tiertransports und bei der Ausstellung eines Vorlaufattestes als Voraussetzung hierfür – die Folgen, die die Rechtshandlung für die Belange des Tierschutzes voraussichtlich haben wird, ermittelt werden (und zwar nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie nach der Zahl der betroffenen Tiere und ihrer Entwicklungshöhe); anschließend muss in eine Abwägung eingetreten werden zwischen dem öffentlichen Interesse daran, dass diese Folgen vermieden werden, und dem öffentlichen Interesse an der (trotzdem) Vornahme der Rechtshandlung. Eine Rechtsprechung, die dazu zwingt, solche Folgen von vornherein außer Betracht zu lassen (indem z. B. bei der Entscheidung über die Ausstellung eines Vorlaufattestes keine anderen als tierseuchenrechtliche Aspekte berücksichtigt werden dürfen, selbst wenn handgreifliche Anhaltspunkte für schwerwiegende tierschutzrechtliche Folgen des erstrebten Attests bestehen), verstößt gegen das Optimierungsgebot aus Art. 13 AEUV und gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

#### Rechtsnormen

- 1974 Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB) v. 23. Jänner 1974 (BGBl. I Nr. 60/1974), letzte Änderung BGBl. I Nr. 111/2019
- 1997 Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates v. 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans, ABl. Nr. L 174 S. 1
- 1998 Deutsches Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 2004 Österreichisches Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF BGBl. I Nr. 18/2004, letzte Änderung BGBl. I Nr. 86/2018
- 2004 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der

19) vgl. Rheinland-pfälzisches Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten v. 14.7.2017, Az 104-85 640-0/2017-5#1: „Bei den Plausibilitätsprüfungen ist also bereits bei den Kontrollen zur Abfertigung von langen Transporten mit dem Organisator zu klären und zu dokumentieren, auf welche Weise die zuständige Behörde Zugang zu den elektronischen Daten erhalten soll ... Gewährt der Organisator diesen Zugang nicht, so kann der entsprechende Transport nicht abgefertigt werden.“

20) vgl. EuGH Urt. v. 21.2.2006, C-255/02; EuGH Urt. v. 26.2.2019, C-116/16. Vgl. auch Bülte, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaat durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), S. 10-22. <https://osf.io/preprints/lawarxiv/haekq>

21) vgl. EuGH Urt. v. 22. 11. 2017, C 251/16

22) vgl.: VG Schleswig, B. v. 27.2.2019, 1 B 16/19; VG Gießen, B. v. 12.3.2019, 4 L 1064/19.GI; VG Neustadt a. d. Weinstraße, B. v. 19.3.2019, 5 L 294/19.NW; VG Koblenz, B. v. 19. 3. 2019, 1 L 2841/19.KO; VG Darmstadt, B. v. 11.3.2019, 4 L 4461/19.DA; VG Kassel, B. v. 22.3.2019, 5 L 693/19.KS

- Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung Nr. 1255/97/EG (ABl. EU Nr. L 3 S. 1, berichtigt 2006 Nr. L 113 S. 26)
- 2005 Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV), neugefasst durch Bekanntmachung v. 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes v. 29. März 2017, BGBl. I S. 626
- 2009 Bundesbeamtenengesetz v. 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 2006 Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1317), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1686)
- 2009 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates v. 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 S. 1, berichtigt 2014 Nr. L 326 S. 6
- 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47)

### Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-TiertransportVO	VO (EG) Nr. 1/2005 (s. Rechtsnormen)
EU-SchlachtVO	VO (EG) 1099/2009 (s. Rechtsnormen)

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
i. s. Nr.	im Sinne Nummer
o. a.	oben angeführt
o. e.	oben erwähnt
o. g.	oben genannt
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz (Deutschland)
TSchG	Tierschutzgesetz (Österreich)
u. a.	unter anderem
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

### Anschrift der Verfasser

*Dr. jur. Christoph MAISACK  
Richter am Amtsgericht  
Büro der Landesbeauftragten für Tier-  
schutzangelegenheiten  
Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
<https://tierschutz.hessen.de>*

*Dr. med. vet. Alexander RABITSCH  
Tierärztliche Praxis Rosental  
Waldstraße 13  
A-9170 Ferlach  
[www.rabitsch-vet.at](http://www.rabitsch-vet.at)*

### Literatur

- [1] Birklbauer, A.: Die Genehmigung von Tiertransporten ins Ausland als Tierquälerei – Umfang und Grenzen einer möglichen Strafbarkeit, Tierschutz in Recht und Praxis (TiRuP) 2019, 47-71
- [2] Bülte, J.: Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaat durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), <https://osf.io/preprints/lawarxiv/haekq>
- [3] Bünnigmann, K.: Zur Zulässigkeit von Lebendhaltung beim Angeln: „Habe da einen dicken Fisch an der Angel – sodann im Setzkescher“, Natur und Recht (NuR) 2014, 176-180
- [4] Europäische Kommission, Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, 10. 11. 2011, KOM (2011) 700 endgültig
- [5] Europäische Kommission, Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Final Report of an AUDIT carried out in Spain from 26 September 2018 to 1 October 2018 in order to evaluate animal welfare during transport to non-EU countries, DG (SANTÉ) 2018-6446
- [6] Europäische Kommission, Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Final Report of an AUDIT carried out in Croatia from 26 September 2018 to 28 September 2018 in order to evaluate animal welfare during transport to non-EU countries, DG (SANTÉ) 2018-6447
- [7] Europäische Kommission, Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Final Report of an AUDIT carried out in Slovenia from 16 April 2018 to 20 April 2018 in order to evaluate animal welfare during transport to non-EU countries, DG (SANTÉ) 2018-6449
- [8] Europäisches Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110 (INI))
- [9] Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J.: Tierschutzgesetz, Kommentar 3. Auflage, München 2016
- [10] Lagodny, O., Miebach, K.: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 6 (Nebenstrafrecht I), 2. Auflage, München 2013
- [11] Lorz, A., Metzger, E.: Tierschutzgesetz, Kommentar 7. Auflage, München 2019
- [12] Maisack, C., Rabitsch, A.: Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Art. 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD) 3/2018, 148-155
- [13] Maisack, C., Rabitsch, A.: Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD) 4/2018, 209-215
- [14] Martin, M., Fuchs, G., Hellerich, B., Herfen, K.: Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019) <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/qual-ohne-ende>
- [15] Scheuerl, W., Glock, S.: Tiertransporte in Drittstaaten – zur (fehlenden) Strafbarkeit von Amtsveterinären (Erwiderung auf den Artikel von Maisack/Rabitsch, ATD, 2019, 209), Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (AtD) 2/2019, 69-74